

HRRS-Nummer: HRRS 2025 Nr. 1223

Bearbeiter: Sina Aaron Moslehi/Karsten Gaede

Zitiervorschlag: HRRS 2025 Nr. 1223, Rn. X

BGH 6 StR 120/25 - Beschluss vom 23. Juli 2025 (LG Neuruppin)

Gewaltschutzgesetz (Strafvorschriften: Zuwiderhandlung; Prüfung der materiellen Rechtmäßigkeit; eigenständige Feststellung der tatbestandlichen Voraussetzungen); Beweisanspruch (Bedeutungslosigkeit; rechtsfehlerhafte Ablehnung).

§ 1 Abs. 1 Satz 1 GewSchG; § 4 Satz 1 GewSchG; § 244 Abs. 3 Satz 3 Nr. 2 StPO

Entscheidungenstenor

1. Auf die Revision des Angeklagten wird das Urteil des Landgerichts Neuruppin vom 13. November 2024 aufgehoben

a) im Fall II.2 der Urteilsgründe, wobei die zugehörigen Feststellungen aufrechterhalten bleiben,

b) im gesamten Strafausspruch mit den zugehörigen Feststellungen Im Umfang der Aufhebung wird die Sache zu neuer Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten des Rechtsmittels, an eine andere Strafkammer des Landgerichts zurückverwiesen.

2. Die weitergehende Revision wird verworfen.

Gründe

Das Landgericht hat den Angeklagten wegen Nachstellung in vier Fällen, davon in einem Fall in Tateinheit mit 1
Zuwiderhandlung gegen gerichtliche Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt und Nachstellung in 47 Fällen, mit
Hausfriedensbruch in zwei Fällen und mit Sachbeschädigung in zwei Fällen, in einem Fall in Tateinheit mit
Sachbeschädigung und in einem Fall in Tateinheit mit Verleumdung, wegen falscher Verdächtigung in sieben Fällen,
wegen falscher Versicherung an Eides statt in zwei Fällen und wegen Verleumdung in zwei Fällen zu einer
Gesamtfreiheitsstrafe von drei Jahren und acht Monaten verurteilt. Die auf die Rügen der Verletzung formellen und
materiellen Rechts gestützte Revision des Angeklagten hat mit einer Verfahrensrüge und mit der Sachrüge in dem aus
der Entscheidungsformel ersichtlichen Umfang Erfolg (§ 349 Abs. 4 StPO); im Übrigen ist sie unbegründet im Sinne von §
349 Abs. 2 StPO.

1. Die Verurteilung des Angeklagten wegen 47 tateinheitlich begangener Verstöße gegen das Gewaltschutzgesetz (§ 4 2
Satz 1 Nr. 1 GewSchG) im Fall II.2 der Urteilsgründe hält sachlich-rechtlicher Nachprüfung nicht stand.

Nach den dazu getroffenen Feststellungen erwirkte die Nebenklägerin V. am 26. Oktober 2023 eine einstweilige 3
Anordnung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 GewSchG, mit der dem Angeklagten untersagt wurde, ihr Grundstück zu betreten, in
irgendeiner Art Kontakt zu ihr aufzunehmen oder sich ihr auf weniger als 100 Meter zu nähern. Gegen die ihm am 30.
Oktober 2023 zugestellte Anordnung verstieß der Angeklagte in 47 Fällen.

Der Beschwerdeführer beanstandet zu Recht, dass die Urteilsgründe den Schuldspruch wegen Verstoßes gegen das 4
Gewaltschutzgesetz nicht tragen. Der Generalbundesanwalt hat dazu in seiner Antragsschrift ausgeführt:

„Eine Verurteilung nach § 4 S. 1 GewSchG wegen einer Zuwiderhandlung gegen eine Anordnung nach § 1 Abs. 1 S. 1 5
GewSchG setzt voraus, dass das Strafgericht die materielle Rechtmäßigkeit der Anordnung überprüft und dabei deren
tatbestandliche Voraussetzungen eigenständig feststellt (vgl. Senat, Beschluss vom 28. Mai 2024 - 6 StR 158/24 -, juris,
Rn. 2; BGH, Beschluss vom 28. November 2013 - 3 StR 40/13, BGHSt 59, 94).

Die Strafkammer führt insoweit (lediglich) aus, sie habe sich „(v)on Erlass, Wirksamkeit und Rechtmäßigkeit dieser 6
Anordnung (...) anhand der aus diesem Verfahren eingeführten Unterlagen überzeugen können“ (...). Diese Darlegungen
sind defizitär und ermöglichen dem Revisionsgericht keine rechtliche Nachprüfung.

Die Sache bedarf deshalb insoweit der neuen Verhandlung und Entscheidung. Jedoch können die zugehörigen 7
Feststellungen aufrechterhalten werden, weil sie von dem aufgezeigten Rechtsfehler nicht berührt werden (§ 353 Abs. 2
StPO). Die bislang getroffenen Feststellungen sind lediglich nicht ausreichend; sie können und müssen daher um weitere
neue Feststellungen ergänzt werden, soweit diese den bisherigen nicht widerstreiten.

Weil hinsichtlich des Falls II.2 der Urteilsgründe die tateinheitliche Verurteilung wegen Verstoßes gegen das 8
Gewaltschutzgesetz keinen Bestand hat, unterliegt der diese Tat betreffende Schuldspruch notwendigerweise insgesamt
der Aufhebung.“

Dem schließt sich der Senat an. 9

2. Der Strafausspruch hat insgesamt keinen Bestand. Insoweit greift eine verfahrensrechtliche Beanstandung durch; 10
zugleich liegt ein sachlich-rechtlicher Begründungsmangel des Urteils vor.

a) Der Verteidiger hatte hilfsweise für den Fall, dass der Angeklagte nicht zu einer zur Bewährung ausgesetzten 11
Gesamtfreiheitsstrafe von einem Jahr verurteilt werde, beantragt, ein psychiatrisches Sachverständigengutachten
einzuholen zum Beweis der Tatsache, dass bei dem Angeklagten zum Tatzeitpunkt eine dissoziative Identitätsstörung,
eine Anpassungsstörung mit emotionaler Beteiligung und eine mittelgradige bis schwere Depression vorgelegen habe,
aufgrund derer die Fähigkeit des Angeklagten, das Unrecht der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln,
wegen einer krankhaften seelischen Störung, einer tiefgreifenden Bewusstseinsstörung oder einer „anderen schweren
seelischen Abartigkeit“ erheblich vermindert gewesen sei. Das Landgericht hat den Antrag in den Urteilsgründen
abgelehnt, weil die unter Beweis gestellten Tatsachen für die Entscheidung ohne Bedeutung seien, und dazu ausgeführt:

Der tatzeitbezogene Nachweis der drei bezeichneten Diagnosen hätte keine entscheidungserheblichen 12
Schlussfolgerungen zugelassen, weil die Strafkammer sicher habe ausschließen können, dass die behaupteten
Beeinträchtigungen „einen Schweregrad erreichten, der die Annahme einer schweren anderen seelischen Störung bzw.
eines sonstigen Eingangsmerkmals der §§ 20, 21 StGB gerechtfertigt bzw. einer erheblichen Verminderung der
Steuerungsfähigkeit“ geführt hätte. Die Beantwortung beider Fragen habe unabhängig von möglichen gutachterlichen
Ergebnissen eines Sachverständigen - weil es sich um Rechtsfragen handele - ausschließlich der Strafkammer obliegen
und sei auf der Grundlage der getroffenen Feststellungen möglich.

Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme habe das strafbare Verhalten des Angeklagten zwar obsessive Züge 13
angenommen, ohne jedoch sein Leben auf der Verhaltensebene vollständig zu bestimmen. Zudem entspringe es einer
inneren Haltung und Motivlage, die zwar durchaus auf eine narzisstische Persönlichkeitsakzentuierung hindeute, aber
keinen Bezug zu der psychopathologischen Symptomatik auch nur einer der behaupteten Störungen aufweise.

b) Diese Ausführungen stoßen auf durchgreifende rechtliche Bedenken. Der Generalbundesanwalt hat dazu in seiner 14
Antragsschrift ausgeführt:

„Die Rechtsauffassung des Landgerichts, der Beweisantrag auf Einholung eines Sachverständigengutachtens könne 15
wegen (rechtlicher) Bedeutungslosigkeit abgelehnt werden, geht fehl.

Die Entscheidung, ob die Schuldfähigkeit eines Angeklagten zur Tatzeit aus einem der in § 20 StGB bezeichneten 16
Gründe ausgeschlossen oder im Sinne von § 21 StGB erheblich vermindert war, erfordert grundsätzlich eine mehrstufige
Prüfung (st. Rspr.; Senat, Beschluss vom 7. Januar 2025 - 6 StR 583/24 -, juris, Rn. 7; BGH, Beschlüsse vom 28.
Februar 2023 - 4 StR 491/22 Rn. 7; vom 26. Oktober 2022 - 4 StR 366/22 Rn. 5 und vom 3. Dezember 2020 - 4 StR
175/20 Rn. 7, jeweils mwN).

Zunächst ist die Feststellung erforderlich, dass beim Täter eine psychische Störung zu diagnostizieren ist, die ein 17
solches Ausmaß erreicht hat, dass sie unter eines der psychopathologischen Eingangsmerkmale des § 20 StGB zu
subsumieren ist. Sodann sind der Ausprägungsgrad der Störung und deren Einfluss auf die soziale Anpassungsfähigkeit
des Täters zu untersuchen. Durch die festgestellten psychopathologischen Verhaltensmuster muss die psychische
Funktionsfähigkeit des Täters bei der Tatbegehung beeinträchtigt worden sein. Hierzu ist das Tatgericht für die
Tatsachenbewertung auf die Hilfe eines Sachverständigen angewiesen, um anschließend - nach gesichertem
psychiatrischen Befund - die Rechtsfragen einer aufgehobenen Einsichtsfähigkeit bzw. einer aufgehobenen oder
zumindest erheblich verminderten Steuerungsfähigkeit zu prüfen.

Zwar handelt es sich bei der Frage des Vorliegens eines der Eingangsmerkmale des § 20 StGB wie bei der Prüfung der 18
aufgehobenen oder erheblich eingeschränkten Einsichts- oder Steuerungsfähigkeit des Angeklagten zur Tatzeit um
Rechtsfragen, die das Tatgericht ohne Bindung an die Äußerungen des Sachverständigen in eigener Verantwortung zu
beurteilen hat.

Bei ihren Ausführungen, sie habe - ohne sachverständige Hilfe - „sicher ausschließen können, dass die behaupteten 19
Beeinträchtigungen einen Schweregrad erreichten, der die Annahme einer schweren anderen seelischen Störung bzw.
eines sonstigen Eingangsmerkmals der §§ 20, 21 StGB gerechtfertigt hätte bzw. zu einer erheblichen Verminderung der
Steuerungsfähigkeit führte“ (...), verkennt die Strafkammer aber, dass das Tatgericht für die Tatsachenbewertung auf die
Hilfe eines Sachverständigen angewiesen ist, um anschließend - nach gesichertem psychiatrischen Befund - die
Rechtsfragen einer aufgehobenen Einsichtsfähigkeit bzw. einer aufgehobenen oder zumindest erheblich verminderten

Steuerungsfähigkeit zu prüfen (vgl. Senat, Beschluss vom 7. Januar 2025 - 6 StR 583/24 -, juris, Rn. 7 und BGH, Beschluss vom 29. August 2023 - 1 StR 178/23 -, juris, Rn. 6).

Es kann nicht ausgeschlossen werden (§ 337 StPO), dass die Strafkammer nach Beweisstoffkomplettierung durch 20 Anhörung eines psychiatrischen Sachverständigen letztlich zu dem Ergebnis gelangt wäre, dass bei dem Angeklagten bei Tatbegehung die Voraussetzungen einer verminderten Steuerungsfähigkeit im Sinne von § 21 StGB vorgelegen haben.

Die rechtsfehlerhaft unterlassene Beweiserhebung führt zur Aufhebung des Strafausspruchs. Der Schuldspruch wird 21 hiervon nicht berührt, da nach den Urteilsfeststellungen sicher ausgeschlossen werden kann, dass der Angeklagte im Zustand einer völligen Aufhebung der Steuerungsfähigkeit gehandelt hat.“

Dem schließt sich der Senat an.

22